

Entwurf

5. Satzung vom 14.05.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996

Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund der §§ 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

*(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ **und der HSK-Kommission**. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.*

(2 bis 6) unverändert

*(7) Rats- und Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ **sowie der HSK-Kommission** haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch ist wie folgt abgegolten:*

*a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ **sowie der HSK-Kommission** erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,--Euro festgesetzt.*

b) bis f) unverändert

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach der Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, Datum

Der Bürgermeister
(Dr. Jürgen Steinrücke)